

KUNDEN-INFORMATION

über die Fahrgenehmigungsbestimmungen
für Mobilkrane, Stand Juni 2019

§29 – Anhörungsverfahren gemäß StVO: Aufgrund der geänderten Bestimmungen benötigen wir für das behördliche Genehmigungsantragsverfahren ab Auftragseingang ca. 3–10 Werktage (innerhalb NRW).
Je nach Einzelerlaubnis können weitere Auflagen wie BF2/BF3-Begleitungen, Umleitungen, Straßensperrungen, Polizeibegleitungen etc. auferlegt werden.

Für den öffentlichen Straßenverkehr mit Schwerlasttechnik gelten die folgenden gesetzlichen Sperrzeiten: Montag bis Freitag 6.00–9.00 Uhr und 16.00–19.00 Uhr.
Außerdem gilt ein grundsätzliches Wochenend-Fahrverbot von Samstag, 6.00 Uhr bis Sonntag, 22.00 Uhr*. Wir bitten Sie, die Leistungszeit unter Berücksichtigung der Anfahrtszeit so zu legen, dass keine zusätzlichen Wartezeitkosten entstehen.

Nachtfahrten werden nur im Zeitraum von 22.00–6.00 Uhr durchgeführt.

| Mobilkrane Gesamtgewicht | | § 29(3) StVO | Sperrzeiten | nur Nachtfahrt |
|--|--------------------------------|--------------|-------------|-------------------------|
|  | 2-achsig 24 t | — | — | — |
|  | 3-achsig 36 t | X | — | — |
|  | 3-achsig + Anhänger 46 t | X | — | — |
|  | 4-achsig 48 t | X | X | — |
|  | 4-achsig + Anhänger 66 t | X | X | — |
|  | 5-achsig 60 t | X | X | — |
|  | 5-achsig + Anhänger 78 t | X | X | — |
|  | 6-achsig 72 t | X | X | — |
|  | 7-achsig 84 t | X | X | X (regional möglich) |
|  | 8-achsig 96 t | X | X | X |
|  | 9-achsig 108 t | X | X | X |

Außerdem gilt ein allgemeines Fahrverbot in der Ferienzeit vom 01.07. bis zum 31.08. eines jedes Jahres für alle Samstage zwischen 7.00 - 20.00 Uhr. (gilt nicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen)

*dies gilt für alle Ballast- und Zubehörr Transporte. In Notfällen oder bei Dringlichkeiten können die Sperrzeiten aufgehoben werden.